

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.05.2024
Sitzungsbeginn: 18:02 Uhr
Sitzungsende: 20:58 Uhr
Ort, Raum: Kulturscheune "Günter Käning", Gerhart-Hauptmann-Straße 9 A, 18556 Wiek

Anwesend

Vorsitz

Petra Harder

Mitglieder

Gerd Faralisch

Fritz Hein

Peter Jürgens

Liselotte Kley

Kirsten Knebusch

Rico Kürschner

Helmut Linke

Matthias Orth

Friederike von Buddenbrock

Protokollant

Daniel Wolf

Gäste:

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.03.2024
- 4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
- 6.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Wiek 101.07.429/23-01
- 6.2 Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiek für das Haushaltsjahr 2018 101.07.434/23
- 6.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Wiek 101.07.430/23-01
- 6.4 Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiek für das Haushaltsjahr 2019 101.07.435/23
- 6.5 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wiek 101.07.475/24
- 6.6 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen 101.07.450/24
- 6.7 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ 2020 101.07.451/24
- 6.8 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" 2019 101.07.452/24
- 6.9 Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Bohlendorf 101.07.462/24
- 6.10 Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Bohlendorf" der Gemeinde Wiek 101.07.413/23

- | | | |
|------|--|------------------|
| 6.11 | Beschluss über die Aufstellung der 16. Änderung mit 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek für den Bereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte und des Agrarflugplatzes und Billigung des Vorentwurfes | 101.07.447/24 |
| 6.12 | Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Photovoltaikanlage Wiek Ost" für einen Bereich des Grundstückes der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte und Billigung des Vorentwurfes | 101.07.461/24 |
| 6.13 | Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Zürkvitz Ost" für den Bereich der ungenutzten Stallanlagen in Zürkvitz und die Veröffentlichung der Planunterlagen | 101.07.464/24-01 |
| 6.14 | Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ferienhausgebiet am Bodden" in Wiek an der Straße "Boddenblick" sowie Billigung des Entwurfes | 101.07.467/24 |
| 6.15 | Beratung und Beschlussfassung über eine "interkommunale Zusammenarbeit" der Kommunen der Halbinseln Wittow und der Halbinsel Jasmund sowie Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle | 101.07.466/24 |
| 6.16 | Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2024 | 101.07.474/24 |
| 7 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 8 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|------------------|
| 9 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 10 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.03.2024 | |
| 11 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 12 | Beschluss über die Stundung einer Gewerbesteuerforderung | 101.07.469/24 |
| 13 | Grundstücksangelegenheiten | |
| 13.1 | Angebot zur Übernahme einer Elektroversorgung | 101.07.471/24 |
| 14 | Bauangelegenheiten | |
| 14.1 | Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin - Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Umbau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäuden zu einem 2-Familienhaus | 101.07.459/24-01 |

14.2	Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin - Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Nutzungsänderung von 3 Dauerwohnen zu 3 Ferienwohnungen	101.07.460/24-01
14.3	Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Wohnhaus mit Carport	101.07.473/24
14.4	Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Nutzungsänderung der Dachgeschosswohnung von Mietwohnung zur Ferienwohnung mit Antrag auf Ausnahme	101.07.476/24
15	Vergabeangelegenheiten	
15.1	Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung der Zufahrt zur Grundschule Wiek	101.07.472/24
15.2	Auftragsvergabe zur Lieferung von Schulbüchern und Arbeitsheften für die Grundschule Wiek	101.07.470/24
15.3	Vergabe von Lieferleistungen -> Lieferung eines Klassensatzes Tablets mit Zubehör für die Grundschule Wiek	101.07.477/24
15.4	Vergabe von Lieferleistungen -> Lieferung von Endgeräten (Notebooks) für die Grundschule Wiek	101.07.478/24
15.5	Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Trinkwasserleitung der Grundschule Wiek	101.07.479/24
16	Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter	
17	Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil	

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin eröffnet um 18:02 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und mit 9 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es liegen folgende Änderungsanträge vor:

Aufnahme von der Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Trinkwasserleitung der Grundschule Wiek unter TOP 15.5.

Wer dafür ist den bitte ich um die Abstimmung:

Dafür:9

Dagegen:0

Enthaltung:0

Die Tagesordnung wird mit den vorgenannten Änderungen, einstimmig ohne Enthaltungen bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.03.2024

Es gibt Änderungen/Ergänzungen:

Frau von Buddenbrock:

Beim Bericht der Bürgermeisterin liegt ein Schreibfehler vor. „Werbeplanung“ muss in in „Wärmeplanung“ geändert werden

Top 6.5. „Frau Harder hat diesen Punkt überlesen und hat hierzu keine Antwort.“ Streichen – dies war eine nachträgliche Anmerkung und keine Antwort

Die Niederschrift vom 13. März 2024 wird einstimmig ohne Enthaltungen mit den vorgenannten Änderungen/Ergänzungen genehmigt.

4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. März 2024 im nicht öffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Übernahme von Flurstücken der Flur 1 in der Gemarkung Wiek,
- Änderung des Beschlusses über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über ein Flurstück der Flur 1 in der Gemarkung Wiek,
- Billigung der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschuss zur Vergabe von Bauleistungen zum Gigabitausbau Inhouse- Verkabelung Schule Wiek
-

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. Mai 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

- Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Umnutzung des Hauses von ehemals Wohnzwecken zu 2 Ferienwohnungen
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Nutzungsänderung des WC-Gebäudes zu Lagerraum
- Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau Wohngebäude, hier: Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs. 2 LBauO M-V)

Nach § 6 der Hauptsatzung hat die Bürgermeisterin Befugnisse im Rahmen der ihr übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurde folgende Entscheidung getroffen:

- Schülerbeförderung über 1.700,00 EUR durch die Fa. „DE RÜGANER“ zum Nationalparkzentrum Königstuhl im Rahmen einer Projektfahrt

Amtsausschuss

- Thema war u.a. Schulplanung in Altenkirchen
- Vergabe Prüfungsleistung der Gemeinden, Herr Necke hat Zuschlag erhalten.

Plattdeutscher Nachmittag wurde gut angenommen

Bei Veranstaltung der FFW wurden Aufgaben der älteren Kandidaten an die jüngeren übergeben. Die Veranstaltung war anders als sonst, aber gut.

Es laufen die Vorbereitungen des Caspar David Friedrich-Fest.
Der Musiksommer startet bald.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: Über Wiek wurde mehrfach eine Drohne gesichtet, welche Tiefflüge durchführt. Die Bürgerin erkundigt sich, welche Möglichkeiten bestehen, dem Ganzen entgegen zu wirken. Wer es ist, ist nicht bekannt. Vermutet wird ein Ortsansässiger. Letzte Sichtung war Richtung Hafen und hat die Grundstücke abgefilmt.

Frau Harder: Die Richtlinien sind nicht genau bekannt. Frau Harder erkundigt sich im Amt, welche Möglichkeiten die Gemeinde hat.

Bürger 2: Erklärt sich bereit zu Punkt 6.15 Erklärungen zu liefern, falls gewünscht.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Wiek 101.07.429/23-01

Ab diesem TOP nimmt Herr Kürschner an der Sitzung teil.

Frau Harder überreicht Herrn Kürschner einen Straus Blumen. Anlass ist sein Geburtstag.

Frau Knebusch übernimmt die Leitung der Sitzung.

Die Gemeinde Wiek hat gemäß § 60 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 1 Abs. 1,2 und 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dabei nach § 1 Abs. 5 KV M-V zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines sachverständigen Dritten bedienen. Als sachverständiger Dritter wurde sich der Firma NKHR-Beratung bedient.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss 2018 festzustellen.

Frau von Buddenbrock erklärt kurz das Verfahren und die Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Es gibt hierzu einen Prüfungsbericht in dem alle Anmerkungen des Ausschusses aufgeführt sind.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Fassung fest.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiek für das Haushaltsjahr 2018

101.07.434/23

Frau Harder verlässt den Kreis der Gemeindevertreter

Die Gemeinde Wiek hat gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Wiek hat auf seiner Sitzung am 17.04.2024 die Jahresrechnung der Gemeinde Wiek für das Haushaltsjahr 2018 geprüft und empfiehlt die Entlastung der Bürgermeisterin.

Frau von Buddenbrock gibt eine kurze Zusammenfassung der Prüfungen des Ausschusses. Es gab keine Veranlassung die Entlastung einzuschränken.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Wiek und entlastet die Bürgermeisterin der Gemeinde Wiek uneingeschränkt für das Haushaltsjahr 2018.

Ausgeschlossen ist/sind: Frau Petra Harder

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	9	0	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Wiek**101.07.430/23-01**

Frau Harder nimmt wieder an der Sitzung teil.

Die Gemeinde Wiek hat gemäß § 60 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 1 Abs. 1,2 und 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dabei nach § 1 Abs. 5 KV M-V zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines sachverständigen Dritten bedienen. Als sachverständiger Dritter wurde sich der Firma NKHR-Beratung bedient.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss 2019 festzustellen.

Frau von Buddenbrock erklärt nochmals kurz das Verfahren und die Ergebnisse des Ausschusses und weist auf den Prüfbericht des Ausschusses hin.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung fest.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiek für das Haushaltsjahr 2019**101.07.435/23**

Frau Harder verlässt den Kreis der Gemeindevertreter.

Die Gemeinde Wiek hat gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Wiek hat auf seiner Sitzung am 17.04.2024 die Jahresrechnung der Gemeinde Wiek für das Haushaltsjahr 2019 geprüft und empfiehlt die Entlastung der Bürgermeisterin.

Es gab keine Veranlassung die Entlastung einzuschränken.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Wiek und entlastet die Bürgermeisterin der Gemeinde Wiek uneingeschränkt für das Haushaltsjahr 2019.

Ausgeschlossen ist/sind: Frau Petra Harder

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	9	0	0	1

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wiek

101.07.475/24

Aufgrund des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M – V 2019 S. 467) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M - V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M – V 2005 S. 146) in letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M - V 2021 S. 1162) wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wiek am 14.12.2022 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen.

Die vorliegende Änderungssatzung hat das Ziel, die in der ursprünglichen Satzung festgelegten Bestimmungen zu den Steuerpflichten zu konkretisieren und in einer rechtssicheren Form zu formulieren. Damit soll eine eindeutige und für alle Steuerpflichtigen nachvollziehbare Grundlage geschaffen werden, die keine Spielräume für Interpretationen offenlässt und gleichzeitig den rechtlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht wird.

Frau von Buddenbrock:

Die Satzung besagt, dass eine „eindeutige und für alle Steuerpflichtigen nachvollziehbare Grundlage...“ geschaffen wird. Sie erkundigt sich, ob es hierfür noch eine Lesefassung für den Bürger gibt, damit dies wirklich einfach verständlich ist.

Frau Harder: Nein. Wichtig ist bei einer Satzung letztendlich die Rechtssicherheit. Die Formulierungen sind insbesondere im Steuerrecht immer sehr kompliziert, müssen jedoch so formuliert sein, um Rechtssicherheit zu bieten.

Herr Orth erklärt für die Anwesenden Bürger nochmals kurz die Hauptbestandteile der Satzung, damit diese auch im Bilde sind, worum es geht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wiek in der vorliegenden Fassung.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen

101.07.450/24

Die am 06.12.2023 beschlossene Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde aus folgendem Grund zurückgewiesen:

„In § 2 Abs. 3 S.2 o.a. Satzung werden die umlagefähigen Verwaltungskosten mit fünf Prozent der im Veranlagungsjahr durch den Wasser- und Bodenverband erhobenen Verbandsbeiträge erhoben. In der Gebührenkalkulation wird allerdings mit Verwaltungskosten i. H. v. 10 % gerechnet. Durch die fehlerhafte Berechnung ergibt sich somit ein zu hoher Gebührensatz je Berechnungseinheit (§ 3 Abs. 3 o.a. Satzung).“

Daraus ergibt sich, dass die Gebührenkalkulation in einem für die Abgabensatzhöhe wesentlichen Punkt mangelhaft ist (Höhe der Verwaltungskosten beeinflusst Höhe des Beitragssatzes) und der Gebührensatz damit ungültig. Somit ist die Satzung nach § 2 Abs.1 S.1 und 2 KV M-V unwirksam.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer erneuten Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek.

Die Gemeinde Wiek ist gemäß §3 Abs.1, Nr.2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBVRügen) und leistet gemäß §18 Abs. 1 SWBV Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV). Nach den zuletzt erfolgten, teils starken Schwankungen in der Gebührenkalkulation ist diese nunmehr relativ ausgeglichen, sodass die allgemeine Gewässerunterhaltung keine Schwankungen mehr hervorruft. Einzig die Schöpfwerke und Deichflächen führen aufgrund ihrer jährlich schwankenden Wartungsintensität zu Schwankungen in deren Gebührensätzen.

Für das Verbandsgebiet Wiek wurden 2021 seitens des Wasser- und Bodenverbandes folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.544,4173 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 80,5216 ha
- Veranlagungsfläche: 2.463,8957 ha

Dies resultierte in einem Verbandsbeitrag in Höhe von 29.509,49 €.

Gemeinde Wiek: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2017	2018	2019	2020	2021
Gebührensatz Wiek je BE	0,29 €	0,09 €	0,12 €	0,11 €	0,11 €
SW Starrvitz je BE	0,14 €	0,07 €	0,07 €	0,13 €	0,13 €
SW Bischofsdorf je BE	0,32 €	0,32 €	0,20 €	0,24 €	0,18 €
SW Fährhof je BE	0,70 €	0,28 €	0,14 €	0,18 €	0,10 €
SW Schmantevitz je BE	0,14 €	0,14 €	0,12 €	0,09 €	0,03 €
Deich B II 27 Parchow je BE	0,07 €	0,12 €	0,02 €	0,12 €	0,17 €

Deich B II 47 Wiek je BE	0,13 €	0,00 €	0,02 €	0,06 €	0,06 €
--------------------------	--------	--------	--------	--------	---------------

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt die beigefügte korrigierte Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ 2020

101.07.451/24

Bei der Prüfung der Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ für das Veranlagungsjahr 2021 durch die Kommunalaufsicht, wurde festgestellt, dass ein Grund zur Zurückweisung der Satzung vorliegt:

„In § 2 Abs. 3 S.2 o.a. Satzung werden die umlagefähigen Verwaltungskosten mit fünf Prozent der im Veranlagungsjahr durch den Wasser- und Bodenverband erhobenen Verbandsbeiträge erhoben. In der Gebührenkalkulation wird allerdings mit Verwaltungskosten i. H. v. 10 % gerechnet. Durch die fehlerhafte Berechnung ergibt sich somit ein zu hoher Gebührensatz je Berechnungseinheit (§ 3 Abs. 3 o.a. Satzung).“

Da dieser Fehler auch in der **Satzung des Veranlagungsjahres 2020** vorliegt, muss die Satzung neu beschlossen und bekanntgemacht werden. Aus diesem Grund ist vorliegender Sachverhalt erneut zu beschließen:

Die Gemeinde Wiek ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBVRügen) und leistet gemäß § 18 Abs. 1 SWBV-Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV).

Nach den zuletzt erfolgten, teils starken Schwankungen in der Gebührenkalkulation ist diese nunmehr relativ ausgeglichen, sodass die allgemeine Gewässerunterhaltung keine Schwankungen mehr hervorruft. Einzig die Schöpfwerke und Deichflächen führen aufgrund ihrer jährlich schwankenden Wartungsintensität zu Schwankungen in deren Gebührensätzen.

Für das Verbandsgebiet Wiek wurden 2020 seitens des Wasser- und Bodenverbands folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.544,3265 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 80,5216 ha
- Veranlagungsfläche: 2.463,8049 ha

Dies resultierte in einem Verbandsbeitrag in Höhe von 48.524,12 Euro. Gemeinde Wiek: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2017	2018	2019	2020
Gebührensatz Wiek je BE	0,29 €	0,09 €	0,12 €	0,11 €
SW Starrvitz je BE	0,14 €	0,07 €	0,07 €	0,13 €
SW Bischofsdorf je BE	0,32 €	0,32 €	0,20 €	0,24 €
SW Fährhof je BE	0,70 €	0,28 €	0,14 €	0,18 €
SW Schmantevitz je BE	0,14 €	0,14 €	0,12 €	0,09 €
Deich B II 27 Parchow je BE	0,07 €	0,12 €	0,02 €	0,12 €
Deich B II 47 Wiek je BE	0,13 €	0,00 €	0,02 €	0,06 €

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt rückwirkend die beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen für das Veranlagungsjahr 2020.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen" 2019

101.07.452/24

Bei der Prüfung der Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ für das Veranlagungsjahr 2021 durch die Kommunalaufsicht, wurde festgestellt, dass ein Grund zur Zurückweisung der Satzung vorliegt:

„In § 2 Abs. 3 S.2 o.a. Satzung werden die umlagefähigen Verwaltungskosten mit fünf Prozent der im Veranlagungsjahr durch den Wasser- und Bodenverband erhobenen Verbandsbeiträge erhoben. In der Gebührenkalkulation wird allerdings mit Verwaltungskosten i. H. v. 10 % gerechnet. Durch die fehlerhafte Berechnung ergibt sich somit ein zu hoher Gebührensatz je Berechnungseinheit (§ 3 Abs. 3 o.a. Satzung).“

Da dieser Fehler auch in der **Satzung des Veranlagungsjahres 2019** vorliegt, muss die Satzung neu beschlossen und bekanntgemacht werden. Aus diesem Grund ist vorliegender Sachverhalt erneut zu beschließen:

Die Gemeinde Wiek ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBV-Rügen) und leistet gemäß § 18 Abs. 1 SWBV-Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV).

Um größere Beitragsschwankungen wie im Jahr 2017 zu vermeiden, ist es fortan geplant den Beitragshebesatz jährlich zu kontrollieren und sofern nötig mittels Satzung anzupassen. Da in den Jahren vor 2017 keine Gebührenanpassung vorgenommen wurde, musste im Jahr 2017 ein größeres Defizit der Vorjahre ausgeglichen werden, weshalb der Beitragssatz stark anstieg und es infolgedessen sogar zu Mehreinnahmen kam. Diese wurden im Veranlagungsjahr 2018 ausgeglichen. Nunmehr bedarf es keines weiteren Ausgleichs, sodass der Beitragssatz wieder auf ein normales Niveau reguliert werden kann.

Für das Verbandsgebiet Wiek wurden 2019 seitens des Wasser- und Bodenverbands folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 2.544,3319 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 78,7660 ha
- Veranlagungsfläche: 2.465,5659 ha

Dies resultierte in einem Verbandsbeitrag in Höhe von 45.543,67 Euro.

Gemäß beigefügter Gebührenkalkulation ergibt sich somit ein Hebesatz von 0,12 Euro / Berechnungseinheit (BE = je angefangene 100 m²).

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Starrvitz ergibt sich ein Zuschlag von 0,07 Euro / Berechnungseinheit.

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Bischofsdorf ergibt sich ein Zuschlag von 0,20 Euro / Berechnungseinheit.

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Fährhof ergibt sich ein Zuschlag von 0,14 Euro / Berechnungseinheit.

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Schmantevitz ergibt sich ein Zuschlag von 0,12 Euro / Berechnungseinheit.

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Deiches B II 27 Parchow ergibt sich ein Zuschlag von 0,02 Euro / Berechnungseinheit.

Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Deiches B II 47 Wiek ergibt sich ein Zuschlag von 0,02 Euro / Berechnungseinheit.

Gemeinde Wiek: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2016	2017	2018	2019
--	------	------	------	------

Gebührensatz Wiek je BE	0,13 €	0,29 €	0,09 €	0,12 €
SW Starrvitz je BE	0,17 €	0,14 €	0,07 €	0,07 €
SW Bischofsdorf je BE	0,41 €	0,32 €	0,32 €	0,20 €
SW Fährhof je BE	0,23 €	0,70 €	0,28 €	0,14 €
SW Schmantevitz je BE	0,18 €	0,14 €	0,14 €	0,12 €
Deich B II 27 Parchow je BE	0,04 €	0,07 €	0,12 €	0,02 €
Deich B II 47 Wiek je BE	0,10 €	0,13 €	0,00 €	0,02 €

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt rückwirkend die beigelegte Satzung der Gemeinde Wiek über die Erhebung von Gebühren von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen 2019.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Bohlendorf

101.07.462/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat am 15.06.2022 den Beschluss über die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und den Vorentwurf gebilligt. Die Planungskosten wurden über den städtebaulichen Vorvertrag vom 19.09.2021 auf den Vorhabenträger übertragen.

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde vom 07.07.2022 bis 26.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planung wurde angezeigt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 25.07.2022 bis zum 12.08.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Amt Nord Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de und im Bau- und Planungsportal des Landes MV statt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.07.2022 beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 18.01.2023 ausgewertet und abgewogen (Beschluss-Nr. 101.07.280/23). Die Ergebnisse sind in den Entwurf zu übernehmen. Der Entwurf mit dem Umweltbericht ist von der Gemeinde zu billigen. Der Entwurf wird anschließend erneut mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgestimmt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 25.04.2024 dazu beraten und empfiehlt einstimmig die Beschlussfassung des vorliegenden Beschlussvorschlages

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 07.05.2024 hierzu beraten und folgende Beschlussfassung auch einstimmig empfohlen.

Beschluss:

1. Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Bohlendorf“ und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Bau- und Planungsportal MV sowie im Internet zu veröffentlichen und ergänzend öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 "Bohlendorf" der Gemeinde Wiek 101.07.413/23

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat am 15.06.2022 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Bohlendorf“ gefasst und den Vorentwurf gebilligt. Die Planungskosten wurden über den städtebaulichen Vorvertrag vom 19.09.2021 auf den Vorhabenträger übertragen.

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde vom 07.07.2022 bis 26.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Planung wurde angezeigt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 25.07.2022 bis zum 12.08.2022 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Amt Nord Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de und im Bau- und Planungsportal des Landes MV statt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.07.2022 beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 18.01.2023 ausgewertet und abgewogen (Beschluss-Nr. 101.07.280/23). Die Beschlussergebnisse sind in den Entwurf zu übernehmen. Der Entwurf mit dem Umweltbericht ist von der Gemeinde zu billigen. Der Entwurf wird anschließend erneut mit den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgestimmt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 25.04.2024 dazu beraten und empfiehlt einstimmig die Beschlussfassung des vorliegenden Beschlussvorschlages.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 07.05.2024 hierzu beraten und folgende Beschlussfassung auch einstimmig empfohlen.

Frau von Buddenbrock erklärt nochmals kurz den Plan für die anwesenden Bürger.

Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Bohlendorf“ und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes mit dem VEP und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen und vorliegende Gutachten (Artenschutzfachbeitrag, Entwässerungskonzept, Löschwasserkonzept) sind nach § 3 Abs. 2 BauGB im Bau- und Planungsportal MV sowie im Internet zu veröffentlichen und ergänzend öffentlich auszulegen. Die betroffenen Behörden sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Beschluss über die Aufstellung der 16. Änderung mit 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek für den Bereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte und des Agrarflugplatzes und Billigung des Vorentwurfes

101.07.447/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat in Ihren Sitzungen am 15.12.2021 und am 18.1.2023 grundsätzlich beschlossen, dass der Flächennutzungsplan in dem Bereich in welchem er bei der Genehmigung 1993 versagt wurde (geplantes Gewerbegebiet mit Flugplatz im Bereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte und des damaligen Agrarflugplatzes) zu ergänzen (Beschlüsse GV 101.07.101/21 vom 15.12.2021 und GV 101.07.277/23 vom 18.1.2023). Anlass ist die Planung eines Wohngebietes und einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Gemeinde Wiek hat am 28.8.2023 zwei städtebauliche Vorverträge zur Finanzierung der Planungen abgeschlossen (Beschluss-Nr. GV 101.07.295/23 vom 26.4.2023 und GV 101.07.294/23 vom 26.4.2023).

Die Planung wurde am 25.10.2023 beauftragt.

Nunmehr liegt der Vorentwurf der Planung zur Beratung und Beschlussfassung der Gemeinde vor.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 25.04.2024 dazu beraten und empfiehlt einstimmig die Beschlussfassung des vorliegenden Beschlussvorschlages

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 07.05.2024 hierzu beraten und folgende Beschlussfassung auch einstimmig empfohlen.

Beschluss:

1. Für den Bereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte und des Agrarflugplatzes östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße und der Ortslage Wiek soll der Flächennutzungsplan geändert und ergänzt werden.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Baurecht für ein Wohngebiet und eine Freiflächenphotovoltaikanlage
 - Darstellung des ehemaligen Agrarflugplatzes als Fläche für die Landwirtschaft
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 3. Die Vorentwürfe der 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit 1. Ergänzung und der Begründung werden gebilligt.
 4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	9	0	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

**6.12 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 17 "Photovoltaikanlage Wiek Ost" für einen Bereich
des Grundstückes der ehemaligen sowjetischen
Streitkräfte und Billigung des Vorentwurfes**

101.07.461/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat in Ihrer Sitzung am 18.01.2023 grundsätzlich beschlossen, dass im Bereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte ein Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage aufgestellt werden soll (BE-Nr. 101.07.277/23).

Die Gemeinde Wiek hat am 28.08.2023 einen städtebaulichen Vorvertrag zur Finanzierung der Planung abgeschlossen (Beschluss-Nr. GV 101.07.295/23 vom 26.04.2023). Die Planung wurde am 25.10.2023 beauftragt.

Nunmehr liegt der Vorentwurf der Planung zur Beratung und Beschlussfassung der Gemeinde vor.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 25.04.2024 dazu beraten und empfiehlt einstimmig die Beschlussfassung des vorliegenden Beschlussvorschlages

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 07.05.2024 hierzu beraten und folgende Beschlussfassung auch einstimmig empfohlen.

Beschluss:

1. Für einen Teilbereich der ehemaligen Liegenschaft der sowjetischen Streitkräfte (Flurstücke 759 und 761/1 sowie 760/2 der Gemarkung Wiek, Flur 1 östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße) und der Ortslage Wiek soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Schaffung von Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 17 und der Begründung werden gebilligt.
4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

**6.13 Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.
14 "Zürkvitz Ost" für den Bereich der ungenutzten
Stallanlagen in Zürkvitz und die Veröffentlichung der
Planunterlagen** **101.07.464/24-01**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat am 14.12.2022 mit Beschluss Nr. 101.07.271/22 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Zürkvitz Ost“ beschlossen“

Der Beschluss wurde vom 21.12.2022 bis 11.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Am 18.01.2023 wurde der Vorentwurf durch die Gemeindevertretung gebilligt (Beschluss-Nr. 101.07.279/23). Die Planung wurde angezeigt und die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.01.2023 beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 13.02.2023 bis 3.03.2023 durch Offenlage der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und Veröffentlichung im Internet unter www.b-plan-services.de und um Bau- und Planungsportal des Landes MV unter bplan.geodaten-mv.de statt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte ortsüblich vom 26.01.2023 bis zum 15.02.2023.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und berücksichtigt. Alle geforderten Gutachten wurden zwischenzeitlich erstellt (siehe Abwägungsvorschlag). In Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen und der Gutachten wurde der Entwurf erarbeitet. Dieser ist erneut zu veröffentlichen und die Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiek.

In der Sitzung des Bauausschusses am 25.4.2024 wurde durch das Amt Nord-Rügen vorgestellt, dass der Wasser- und Bodenverband Rügen eine verspätete Stellungnahme eingereicht hat, aus welcher hervorgeht, dass eine Einleitung von Niederschlagswasser in den angrenzenden Graben des Wasser- und Bodenverbandes möglich ist. Eine Einleitgenehmigung aus dem Jahr 2018 für die Flächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes liegt vor. Darum wurde in der Abwägung die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes aufgenommen und in der die Abwägung sowie in der Begründung die Verwertung des Niederschlagswassers von Versickerung auf Einleitung geändert.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 07.05.2024 hierzu beraten und folgende Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Herr Faralisch begrüßt die mögliche Änderung der aktuellen Situation und Schaffung von Wohnraum.

Frau von Buddenbrock findet die Bebauung zu eng für die Entfernung zum Ortskern und würde eine lockerere Bebauung befürworten.

Beschluss:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Zürkvitz Ost“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 17 von der Planänderung berührten Behörden und 5 Nachbargemeinden haben 13 Behörden und 4 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von der Öffentlichkeit gingen 4 Stellungnahmen ein. (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage):
 - a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
 - E.dis AG
 - Deutsche Telekom
 - Straßenbauamt Stralsund
 - EWE (Hinweise sind mit der Erschließungsplanung zu beachten)
 - Forstamt Rügen
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald
 - Bürger/in 1
 - b) teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Landkreis Vorpommern-Rügen
 - Bürger/in 3
 - c) Nicht berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Bürger/in 2
 - Bürger/in 4
 - d) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
 - Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
 - Landesamt für Innere Verwaltung MV
 - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Agrar)
 - Gemeinde Breege
 - Gemeinde Putgarten
 - Gemeinde Altenkirchen
 - Gemeinde Dranske
2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Zürkvitz Ost“ und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt.
4. Die Entwürfe des Planes und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie die Gutachten und Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen sind nach § 3 Abs. 2 im Internet zu veröffentlichen und die betroffenen Behörden sind von der Veröffentlichung zu benachrichtigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	7	2	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.14 **Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ferienhausgebiet am Bodden" in Wiek an der Straße "Boddenblick" sowie Billigung des Entwurfes**

101.07.467/24

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek hat in öffentlicher Sitzung am 18.1.2023 dem Zulassen von Dauerwohnungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhausgebiet am Bodden“ zugestimmt (Beschluss-Nr. 101.07.278/23). Hierfür ist eine Planänderung erforderlich. Die Planänderung wurde am 21.9.2023 von der Gemeinde beauftragt (Beschluss-Nr. 101.07.320/23 vom 12.7.2023). Die Kosten wurden durch städtebaulichen Vorvertrag vom 12.8.2023 auf die Eigentümer übertragen (Beschluss-Nr. 101.07.313/23).

Nunmehr liegt der Entwurf der Planänderung vor. Der Entwurf ist zu billigen und gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) das Planverfahren durchzuführen.

Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 25.04.2024 dazu beraten und empfiehlt einstimmig die Beschlussfassung des vorliegenden Beschlussvorschlages

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 07.05.2024 hierzu beraten und folgende Beschlussfassung auch einstimmig empfohlen.

Beschluss:

1. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ferienhausgebiet am Bodden“ in Wiek an der Straße „Boddenblick“ soll der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB geändert werden.
Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für Dauerwohnen
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Hierbei ist anzugeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.
3. Die Entwürfe der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung werden gebilligt.
4. Die Entwürfe des Planes sowie der Begründung sind nach § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die betroffenen Behörden sind von der Veröffentlichung zu benachrichtigen, die Planung ist anzuzeigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.15 **Beratung und Beschlussfassung über eine "interkommunale Zusammenarbeit" der Kommunen der**

101.07.466/24

Halbinseln Wittow und der Halbinsel Jasmund sowie Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle

Für die Halbinseln Wittow und Jasmund wurden in den vergangenen Jahren jeweils ein integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IREK) erarbeitet. Grundlage beider Konzepte war ein intensiver, partizipativer und dialogorientierter Prozess mit den Akteuren der Region, der Einwohnerschaft und regionalen Partnern. Im Rahmen der verschiedenen Partizipationsveranstaltungen mit der Öffentlichkeit und den Fachpartnern wurde immer wieder die Notwendigkeit deutlich und **gewünscht, das Miteinander insgesamt und zwischen den Kommunen zu stärken.**

Das von der Firma BTE Tourismus- und Regionalberatung erstellte „Integrierte Regionale Entwicklungskonzept für die Halbinsel Wittow“ (2024) und das von der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH erarbeitete „Integrierte Regionale Entwicklungskonzept (IREK) für die Gemeinden Breege, Glowe, Lohme und Sagard sowie die Stadt Sassnitz“ (2020) sehen als **gutachterliche Empfehlung** dafür eine **interkommunale Kooperation** vor. Dies wird in beiden IREKs als wesentliches Leitprojekt benannt.

Die interkommunale Kooperation soll dabei einen Beitrag zur weiteren gemeinsamen Entwicklung sowie zur Zukunftssicherung leisten. Insgesamt geht es darum, Synergien zu nutzen, die Leistungsfähigkeit der gemeinsamen (touristischen) Arbeit zu optimieren und im Ergebnis die **Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger und die Aufenthaltsqualität für den Gast** zu verbessern. Die Kommunen erhoffen sich dabei von der Zusammenarbeit positive Effekte für den Tourismus und die Lebensqualität insgesamt und im jeweils eigenen Gemeindegebiet. Sie dient dem Wohle der Einheimischen der Region.

Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Großteil der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beider Halbinseln im Januar 2024, wurden bereits erste Überlegungen angestellt und vereinbart, dass eine interkommunale Kooperation unerlässlich ist.

Zur Institutionalisierung braucht es eine **gemeinsame Organisation** (aktuell favorisiert: GmbH) zur operativen Umsetzung. Angestrebt wird dabei eine gleichberechtigte Partnerschaft der Kommunen auf Augenhöhe. Wesentliches Beratungsgremium der Organisation ist eine interkommunale Projektgruppe, deren Management von einem Koordinator übernommen werden soll.

Entsprechend des IREKs Wittow und den Empfehlungen von BTE ist es zielführend, die **gemeinsame Koordinierungsstelle bereits kurzfristig** zu schaffen. Eine Anschubfinanzierung über Fördermittel aus dem Strukturentwicklungsfond und einen durch die Gemeinden gemeinsam getragenen Eigenanteil ist denkbar. Die Koordinierungsstelle kann so auch die Gründung einer gemeinsamen Organisation (bspw. GmbH) mit begleiten und vorbereiten. Bis zur Gründung des neuen Rechtsformträgers könnte die Stelle in der Vorbereitungsphase bei einer aktuell bereits bestehenden Organisation übergangsweise verortet werden. Denkbar sind hierbei bspw. die Tourismusgesellschaft Kap Arkona GmbH als etablierte Gesellschaft auf Ortsebene oder der Tourismusverein Nord-Rügen als bereits regional agierender Verein. Im Vertiefungsworkshop wurden die Varianten bereits andiskutiert und eher die GmbH favorisiert.

Mögliche Kosten / Finanzierung

Für die Kooperation an sich und die Projektgruppe fallen keine Kosten an, vielmehr ist ein Zeiteinsatz der Beteiligten notwendig.

Für die gemeinsame Koordinierungsstelle fallen Personal- und Sachkosten an, idealerweise ergänzt um ein Budget für Projekt- und Marketingaktivitäten. Im Hinblick auf den identifizierten Arbeitsumfang und bei Kooperation der Halbinsel Jasmund und Wittow als gemeinsame Region sollte die Anstellung von 2 Personen angestrebt werden, um auch nach 1 bzw. 2

Jahren sichtbare Erfolge zu erzielen (denkbar 2 Personen mit unterschiedlichen Themensetzungen oder Leitung und Assistenz). Für eine Personalstelle sind nach groben Schätzungen jährliche Kosten in Höhe von mindestens ca. 55.000 EUR zu tragen (50.000 EUR Personalkosten, 5.000 EUR Sachkosten). Als ergänzendes Budget für Projekt- und Marketingkosten empfehlen sich 25.000 bis 50.000 EUR. Zur Anschubfinanzierung ist eine Förderung beabsichtigt, bspw. über den Strukturentwicklungsfond (bis zu 55% der Personalkosten förderfähig). Die anfallenden Kosten für den Eigenanteil sind anteilig von den Kommunen zu übernehmen. Für die Verteilung der Kosten auf die Kommunen sind unterschiedliche Modelle denkbar. Die Gutachterempfehlungen im IREK Wittow zielen auf eine paritätische Verteilung. In einer überschlägigen Betragung fallen so, bei einer Förderung in Höhe von 55%, folgende Kosten pro Gemeinde/Stadt an: ca. 3.300 EUR Personalkosten für eine Stelle, ca. 2.8000 EUR Projektkosten = 9.400 EUR bei zwei Personen und kleinem Projektbudget.

Zur Gründung einer GmbH benötigt es perspektivisch einmalig ein Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR sowie Gebühren für Notar, Eintrag Handelsregister, ggf. rechtliche Begleitung, das anteilig von den Kommunen zusätzlich zu tragen wäre.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 07.05.2024 hierzu beraten und folgende Ergänzung zur Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Die Voraussetzung für die Umsetzung, ist die Beteiligung aller amtsagehörigen Gemeinden.

Bürgerin 2 erklärt das Vorhaben nochmals. Sie gibt an, dass alle Gemeinden bisher zugestimmt haben, es stehen nur noch wenige Beschlüsse aus.

Frau von Buddenbrock:

Ab welchen Zeitpunkt wäre die Schaffung einer Koordinierungsstelle denkbar?

Bürgerin 2: Erst muss die Zustimmung der Gemeinden vorliegen, danach wird der Förderantrag gestellt. Es muss sich eine Projektgruppe (Aus jeder Gemeinde eine Person, als Kontakt zwischen GV und Projektgruppe) zusammenfinden, danach kann eine Ausschreibung der Stelle stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass dies nicht vor 2025 möglich sein wird.

Herr Jürgens:

Welche Dinge sind auf dem Gebiet der Gemeinde Wiek geplant?

Bürgerin 2: Diese Punkte stehen in dem Bericht. Beispiele: kostenfreier ÖPNV, Verbesserung der Radwege

Frau Harder: Für künftige Förderanträge im Bereich Tourismus wird die Zusammenarbeit im touristischen Bereich unumgänglich. Vorteil könnten z.B. Radwege an Gemeindegrenzen sein, sodass nicht ein neugebauter Radweg auf Kopfsteinpflaster trifft und der Bürger nicht nachvollziehen kann, wieso aufgehört wurde zu bauen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt eine interkommunale Kooperation mit den Kommunen der Halbinseln Wittow und der Halbinsel Jasmund. Wesentliche Zielstellungen dieser Kooperation sind eine gemeinsame Umsetzung gemeindeübergreifender Projekte sowie eine stärkere Zusammenarbeit und Abstimmung der Kommunen untereinander.

Zur Steuerung der Kooperation, Priorisierung der gemeinsamen Aufgaben und Maßnahmen konstituiert sich eine **interkommunale Projektgruppe**. Sie begleitet die Umsetzung der gemeinsamen Maßnahmen. Die Projektgruppe besteht aus Vertretern der Kommunen (Bürgermeister und Bürgermeisterinnen) und idealerweise ergänzend aus Vertretern des Tourismusvereins Nord-Rügen e.V. und ausgewählten Netzwerkinstitutionen.

Für die operative Arbeit wird eine gemeinsame Koordinierungsstelle geschaffen. Grundlegende Aufgabe ist die Entwicklung, der Anschlag und die Koordinierung von gemeindeübergreifenden oder regional wirkenden Projekten.

Zur weiteren Institutionalisierung der Zusammenarbeit wird die Gründung eines **gemeinsamen Rechtsformträgers** angestrebt.

Mittelfristiges Ziel ist die Gründung einer gemeinsamen Tourismusregion auf Basis des KurortG MV §4a.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte hierzu einzuleiten und übergangsweise bis zum rechtlichen Eintritt in eine gemeinsame Organisation ggf. eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
3. Die Voraussetzung für die Umsetzung, ist die Beteiligung aller amtsangehörigen Gemeinden

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	10	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.16 Antrag der Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek auf Förderung des Kirchen- und Musiksommers 2024

101.07.474/24

Mit Schreiben vom 04.04.2024 beantragen die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek einen Zuschuss für den Kirchen- und Musiksommer 2024.

Die Gemeinde Wiek hat für Veranstaltungen im Jahr 2024 6.000 € eingeplant. Im Jahr 2023 wurde der Kirche für den Musiksommer ein Zuschuss in Höhe von 300,- € gewährt.

Zuschüsse Vorjahre

2022	0,00 €
2021	500,00 €
2020	500,00 €

Die Mittel sind derzeit nicht geplant und müssen zusätzlich aus dem Haushalt bestritten werden.

Frau Harder empfiehlt einen Zuschuss von 300 EUR.

Frau von Buddenbrock bittet um Zuschuss von 500 EUR.

Frau Harder weist nochmals darauf hin, dass aktuell keine Mittel dafür eingeplant sind.

Bürgerin 1 erhält das Rederecht. Sie würde gern auf das noch ausstehende Sitzungsgeld der letzten Sozialausschusses verzichten und würde alle anderen Mitglieder darum bitten, dies ebenfalls zu tun, um die Differenz von 200 Euro zu finanzieren.

Frau Harder merkt an, dass hier ein Beschluss über die Zuwendung der Gemeinde besprochen wird. Gern kann die Bürgerin das Sitzungsgeld als Privatperson spenden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt einen Zuschuss an die evangelischen Kirchengemeinden Nordrügen und Wiek zur Förderung des Musiksommers 2024 in Höhe von

500,00 €.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
10	8	0	2	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Es gab keine Fragen und Hinweise der Abgeordneten.

Herr Orth:

Die Badeleiter ist leider noch nicht angebracht. Die Kinder klettern aktuell über die Steine, dies ist sehr gefährlich. Die Badeleiter sollte zeitnah eingehangen werden.

Frau von Buddenbrock:

Einfahrt der Schule

- Bei der letzten Einwohnerfragestunde wurde durch die BM gesagt, dass kein Geld eingeplant ist. Dies ist nicht der Fall, es ist Geld eingeplant
Frau Harder: Der Punkt steht heute auf der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil.

Prüfbericht des Landkreises (TOP 6.1. aus letzter Sitzung)

- Herr Behrens äußerte in der letzten Sitzung, dass die Gemeinde eine Erklärung zu den Anmerkungen und Hinweisen des Prüfberichts abgeben wird. Die Frist ist abgelaufen. Wurde eine solche Erklärung eingereicht und wenn ja, wo ist diese für die Gemeindevertreter einsehbar?
Frau Harder: Diese Info erhalten Sie morgen.

Schriftliche Stellungnahme Herr Behrens:

- Herr Behrens wurde von der Bürgermeisterin aufgefordert, eine schriftliche Erklärung abzugeben. Liegt diese bereits vor? Wenn ja, wann wird diese den Gemeindevertretern zur Verfügung gestellt?
Frau Harder: Die Erklärung liegt vor. Diese wird verlesen, wenn Herr Behrens bei der nächsten Sitzung anwesend ist. Frau Harder möchte ungern über Herrn Behrens, sondern gern mit ihm darüber reden.

Solarpark Lüttkevitze (TOP 6.9. aus letzter Sitzung)

- Sind bereits Vorschläge zu Ausgleichsmaßnahmen eingegangen?
Frau Harder: Nein.

Frau von Buddenbrock gibt aus Anlass der letzten Sitzung vor den Wahlen eine kurze Zusammenfassung der letzten Wahlperiode und hofft auf eine neue, konstruktive und lösungsorientierte Atmosphäre für die nächste Wahlperiode.

Herr Faralisch verabschiedet sich offiziell von allen Bürgern aus den Reihen der Gemeindevertretung. Er wird künftig nicht mehr als Gemeindevertreter kandidieren.

Frau Knebusch:

Es gab hitzige Debatten, meist im öffentlichen Teil und einvernehmliche Beschlüsse, meist im nichtöffentlichen Teil.

Sie bittet künftig um sachliche Diskussionen auf allen Seiten und Ebenen, auch sollten Gegenstimmen und Enthaltungen als einen Teil der Demokratie wahrgenommen und respektiert werden.

Die künftige Ausrichtung des Wirtschaftsausschusses sollte überdacht werden, da manche Dinge oft doppelt besprochen werden. Der Wirtschaftsausschuss sollte sich mehr auf wirtschaftliche Themen konzentrieren.

Frau von Buddenbrock: Es wurde Beschlussanträge im Wirtschaftsausschuss gefasst, welche nicht auf der Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung aufgenommen worden sind. Sie sieht hier eine grobe Pflichtverletzung der Bürgermeisterin.

Frau Harder widerspricht dieser Aussage und verweist auf Ablehnungen vom Amt zu den Beschlussanträgen, von welchen Frau von Buddenbrock Kenntnis hat.

Es entsteht eine politische Diskussion.

Frau Harder bedankt sich bei Frau von Buddenbrock für die Prüfung der Jahresabschlüsse als Verantwortliche des Rechnungsprüfungsausschusses, welche die Anschuldigungen gegen ihre Person einer Unterschlagung ausgeräumt haben.

Sie fragt Herrn Hein:

Wie oft waren sie beim Wasser- und Bodenverband?

Herr Hein: 3 Mal

Frau Harder wurde von anderen Bürgermeistern informiert, dass Frau von Buddenbrock eine entgeltliche Beschäftigung im Landschaftspflegeverband angenommen hat und sieht darin einen Interessenskonflikt, da sie als Vertreterin der Gemeinde zum Landschaftspflegeverband entsannt wurde. Eine Offenlegung hätte zu diesem Zeitpunkt erfolgen müssen.

Sie erkundigt sich, wann Frau von Buddenbrock diesen Umstand offenlegen wollte und wieso dies noch nicht erfolgt ist.

Frau von Buddenbrock: Es wurde eine anwaltliche Prüfung vorgenommen. Es wurden nur die laufenden Geschäfte für den Landschaftspflegeverband geführt, eine Entscheidungsgewalt oder einen Verfügungsrahmen besitzt der Vorstand nicht. Sie widerspricht einem Interessenskonflikt.

Frau Harder: Eine Offenlegung dieser Beschäftigung hätte der Gemeinde angezeigt werden müssen, dies ist nicht erfolgt.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Die Bürgermeisterin beendet um 19:58 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Petra Harder

Daniel Wolf